



Amtsgericht Duderstadt

Beschluss

Terminbestimmung

1 K 5/24

22.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 1. Oktober 2025, 11:30 Uhr**, im Amtsgericht Hinterstr. 33, 37115 Duderstadt, Saal 10, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Holzerode Blatt 1516 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Holzerode	5	278/1	Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 4	1323

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 12.000,00 €

Objektbeschreibung:

Einzeldenkmale gem. Nds. Denkmalschutzgesetz, Resthofgrundstück mit einem Wohngebäude, einem Scheunengebäude mit Garagenanbau und zwei weiteren Nebengebäuden, kein Gasanschluss oder Zentralheizung vorhanden. Zweigeschossiges, in geringen Umfang mit einem Kriechkeller unterkellertes, Einfamilienhaus mit Satteldach, unterschiedliche Raumhöhen, einfachverglaste Holzfenster. Warmwasseraufbereitung erfolgt über Durchlauferhitzer. Sanierungsbedürftig. Baulicher Zustand ausreichend bis mangelhaft. Erhebliche Schäden und Baumängel vorhanden. Vermietet.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter ZVG-Portal

Dietrich
Rechtspflegerin